

**HRRS-Nummer:** HRRS 2023 Nr. 149

**Bearbeiter:** Julia Heß/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2023 Nr. 149, Rn. X

## **BGH 4 StR 297/22 - Beschluss vom 25. Oktober 2022 (LG Bielefeld)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet (Pflicht zur elektronischen Übermittlung).**

**§ 349 Abs. 2 StPO; § 32d StPO**

### **Entscheidungstenor**

Der Antrag der Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts gegen den Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 14. Juni 2022 wird als unbegründet verworfen.

### **Gründe**

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Körperverletzung in zwei Fällen, Nötigung in Tateinheit mit versuchter 1  
Körperverletzung sowie Störung öffentlicher Betriebe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und die  
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Das Urteil wurde am 17. Mai 2022 in Anwesenheit der  
Angeklagten und ihres Verteidigers verkündet. Die hiergegen gerichtete, vom Verteidiger am 23. Mai 2022 mittels  
Telefax und am 4. Juni 2022 als elektronisches Dokument eingereichte Revision der Angeklagten hat das Landgericht  
mit Beschluss vom 14. Juni 2022 als unzulässig verworfen. Gegen diesen der Angeklagten persönlich am 17. Juni 2022  
und dem Verteidiger am 20. Juni 2022 zugestellten Beschluss hat der Verteidiger am 20. Juni 2022 „sofortige  
Beschwerde“ eingelegt.

1. Der Rechtsbehelf ist unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 300 StPO (vgl. KK-StPO/Paul, 8. Aufl. 2019, 2  
§ 300 Rn. 1 f.) als gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO statthafter und auch im Übrigen zulässiger Antrag auf Entscheidung  
des Revisionsgerichts auszulegen.

2. Der Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts ist jedoch unbegründet, weil die Revision nicht innerhalb der Frist 3  
von einer Woche nach Verkündung des Urteils gemäß § 341 Abs. 1 StPO eingelegt worden ist. Die Frist begann am Tag  
der Verkündung des Urteils, dem 17. Mai 2022, und endete am 24. Mai 2022 um 24:00 Uhr und ist durch die am 23. Mai  
2022 erfolgte Übermittlung der Revisionseinlegung durch anwaltliches Telefax nicht gewahrt worden. Nach dem seit dem  
1. Januar 2022 geltenden § 32d Satz 2 StPO müssen Verteidiger und Rechtsanwälte unter anderem die Revision und  
ihre Begründung als elektronisches Dokument übermitteln, was vorliegend erst nach Ablauf der Frist zur Einlegung der  
Revision am 4. Juni 2022 erfolgt ist. Insoweit handelt es sich um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der  
jeweiligen Prozesshandlung. Ihre Nichteinhaltung bewirkt die Unwirksamkeit der Erklärung (BGH, Beschluss vom 19. Juli  
2022 - 4 StR 68/22 Rn. 3 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Revisionseinlegung lediglich mit einem per Telefax  
übermittelten Schriftsatz des Verteidigers - entgegen dessen in der Antragsschrift vom 20. Juni 2022 vertretenen  
Auffassung - nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Juli 2022 - 4 StR 68/22 Rn. 4). Anhaltspunkte dafür, dass eine  
elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich war (§ 32d Satz 3 StPO), sind nicht  
dargetan.

3. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Revisionseinlegung (§ 44 StPO) ist nicht gestellt worden. Nach dem 4  
Vorbringen des Verteidigers, der lediglich seiner Rechtsauffassung Ausdruck verliehen hat, die Frist sei durch die  
Revisionseinlegung per Fax gewahrt worden, besteht auch kein Anlass, der Angeklagten von Amts wegen  
Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts  
Bielefeld vom 17. Mai 2022 zu gewähren.